

SATZUNG
SV MÜNCHEN UNTERMENZING 25 e.V.
Ausgabe Oktober 2014

Inhalt

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben des Vereins

§ 1/2 Name, Sitz und Gliederung

§ 3 Aufgaben

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

§ 6 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt

§ 8 Ausschluss

§ 9 Wiederaufnahme

§ 10 Aberkennung von Funktionen

§ 11 Auflösung des Vereins und der Abteilung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

§ 13 Spartenzugehörigkeit

§ 14 Mitgliedsbeiträge

IV. Die Finanzierung des Vereins

§ 15 Vereinsbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen

V. Die Organe des Vereins

§ 16 Organe

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

§ 18 Die außerordentliche Versammlung

§ 19 Die Abteilungsversammlungen

§ 20 Die Vorstandschaft

§ 21 Der Hauptausschuss

§ 22 Der technische Ausschuss

§ 23 Jugendordnung

§ 24 Das Schiedsgericht

VI. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 25 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

§ 26 Beschlussfassung

VII. Sonstiges

§ 27 Geschäftsjahr, Protokollführung und Gerichtsstand

Ehren- und Verdienstordnung

1. Arten von Ehrungen

2. Voraussetzungen

3. Antragsteller und Kosten

4. Verleihung

Abschlussvorschrift

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen SV München Untermenzing 25 e.V.. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsfarben sind rot-blau.

§ 2 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

1. Der Mitgliederbestand ist an keine begrenzte Zahl gebunden. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung bindend.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung hat auf dem Aufnahmeformular des Vereins zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet:

Im Falle der Auflösung des Vereins durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung

Durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (siehe §7)

Durch Tod

Durch rechtskräftigen Ausschluss aus dem Verein. (siehe § 8)

Durch Ausschluss aus dem Haupt- und/oder Fachverband

Nach mehr als 12monatigem Beitragsrückstand.

§ 7 Austritt

1. Das Ausscheiden aus dem Verein ist nach Erledigung bestehender Verpflichtungen jederzeit freigestellt. Bei Austritt sind folgende Verpflichtungen wahrzunehmen:

- a) Nachzahlungen offener Mitgliedsbeiträge die nicht fristgerecht abgeführt wurden.
- b) Rückgabe von Vereinseigentum

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Mitgliedsausweis ist Vereinseigentum und ist als solcher zurück zu geben.

§ 8 Ausschluss

1. Der Hauptausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

Weitere Ausschlussgründe sind:

- a) Verstöße gegen die Vereinssatzung.
- b) Nichtbefolgung von Weisungen der Vereinsleitung.
- c) Verstoß gegen Sitte und Anstand im öffentlich-rechtlichen Sinne sowie kriminelle Vergehen.
- d) grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten sowie vereinsschädigendes Verhalten.
- e) Verletzung der Amateurbestimmungen.

2. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung erhoben werden.

Den Einspruch behandelt das Schiedsgericht. Es entscheidet endgültig.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines satzungsgemäß ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag möglich.

Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 10 Aberkennung von Funktionen

Die Vorstandschaft kann Funktionäre, die gegen die Satzung oder Weisungen der Vereinsgremien verstoßen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, ihrer Funktion entheben.

Einspruch kann entsprechend §8 Absatz 2 der Satzung erhoben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und der Abteilung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn in einer Hauptversammlung eine vierfünftel Mehrheit der Anwesenden dies bestimmt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach bestehenden Verpflichtungen und Ansprüche auf Kassenleistungen an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere die Förderung des Jugendsports.

3. Der Antrag auf Auflösung muss vorher fristgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.

4. Die Auflösung einer Abteilung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft in begründeten Fällen erfolgen, wenn

- a) die wirtschaftlichen Voraussetzungen vereins- und abteilungsgemäss nicht mehr vorhanden sind,
- b) die Aufgaben gemäß §3 der Satzung nicht mehr durchgeführt werden können.

5. Die Entscheidung der Abteilungsauflösung trifft nach sorgfältiger Prüfung der Hauptausschuss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der durch den BLSV vorgegebenen Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherungsbestimmungen können eingesehen werden.

§13 Spartenzugehörigkeit

Die Rechte der Mitglieder sind in Bezug auf Benutzung der vorhandenen Sportgeräte und Übungsstätten nach Maßgabe des Übungsplanes und des Übungsleiters unbeschränkt.

Die Teilnahme an Übungsstunden ist an die Sparte gebunden, für die der Spartenbeitrag entrichtet wird. Die Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist möglich.

Jegliche Ausübung sportlicher Tätigkeit ohne Anwesenheit eines Übungsleiters ist streng untersagt. Für Unfälle diesbezüglicher Art haftet der Verein nicht.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in genauer Einhaltung der Vereinssatzung und der pünktlichen Entrichtung der Beiträge.

Das Mitglied nimmt ausschließlich am Lastschrifteinzugverfahren für den zu entrichtenden Gesamtmitgliedsbeiträge (s.§15) teil.

Das Mitglied ist verpflichtet, Wohnungs-, Wohnort- und Bankwechsel sowie Kontoänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Aus nichtgemeldeten Änderungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

IV. Die Finanzierung des Vereins

§ 15 Vereinsbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgelegten Gesamtmitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen und den Spartenbeiträgen zusammen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Höhe des Spartenbeitrages wird auf Vorschlag der jeweiligen Sparte in Abstimmung mit dem Vorstand ebenfalls durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten

Die Beiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

2. Die Höhe der Eintrittspreise zu sportlichen Veranstaltungen werden vom jeweiligen technischen Ausschuss der Abteilung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft vereinbart.

3. Freien Eintritt zu sportlichen Veranstaltungen haben grundsätzlich nur die im Verein tätigen Funktionäre einschließlich Jugendbetreuer. Weitergehende Eintrittsbefreiung entscheidet der jeweilige techn. Ausschuss.

4. a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

b) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Gewinn und Verlust Rechnung zu erstellen, deren Bilanz von der Revision des Vereins vor Bekanntgabe geprüft sein muss.

c) Der Verein und dessen Abteilungen sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres die geprüfte Bilanz in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

V. Die Organe des Vereins

§ 16 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die außerordentliche Hauptversammlung
3. Die Abteilungsversammlung
4. Die Vorstandschaft
5. Der Hauptausschuss
6. Der technische Ausschuss
7. Der Jugendtag
8. Der Jugendausschuss
9. Das Schiedsgericht

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 3 Kalendermonate eines Jahres statt. Zu dieser Jahreshauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.

§ 18 Die außerordentliche Hauptversammlung

Hält die Vorstandschaft im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung für erforderlich, so kann sie eine einberufen.

Das gleiche gilt, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder durch Unterschrift unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Antragstellung an durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt wie bei den Jahreshauptversammlungen (§ 17).

§ 19 Die Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen sind entsprechend ihrer Sportart durchzuführen. Auch die Abteilungen sind verpflichtet, in Übereinstimmung des § 15 Abs. 4, b und c, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 20 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Hauptschriftführer und dem Jugendausschussvorsitzenden.

Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme des Jugendausschussvorsitzenden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neu- und Wiederwahl in Funktion. Der Jugendausschussvorsitzende wird vom Jugendtag gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen jederzeit Zutritt und das Recht, daran beratend teilzunehmen.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 21 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören alle gewählten Funktionäre an, zu deren Mitarbeit in diesem Organ sie verpflichtet sind.
2. Die Sitzungen finden von Fall zu Fall statt.
3. Seine Beschlüsse sind für die Ausschussmitglieder bindend.

§ 22 Der technische Ausschuss

1. Der technische Ausschuss jeder Abteilung wird alle 2 Jahre inner halb der Abteilung gewählt. Der technische Ausschuss setzt sich zusammen aus dem

Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Abteilungsschriftführer.

Bei Notwendigkeit wird der technische Ausschuss ergänzt durch die technischen Leiter, die Jugendleiter und dem Schiedsrichterobmann.

2. Dem technischen Ausschuss obliegt die Erledigung von sportlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben ihrer Abteilungen.

§ 23 Jugendordnung

1. Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
3. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Kasse der Vereinsjugend wird finanziert von den Beiträgen, Sammlungen bei sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Spenden, sowie von Zuschüssen der Behörden und Sportverbänden.
5. Größere Ausgaben die den Rahmen der allgemeinen Ausgaben überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Bedarf finanzielle Hilfe zu leisten soweit sie den Interessen einer gedeihlichen Jugendarbeit dienen.
6. Die Organe sind:
der Vereinsjugendtag,
der Jugendausschuss.

7. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung des Vereinsjugendtages.

Er besteht aus:

dem Jugendausschuss,

allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebens- jahr,

allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Jugendausschusses müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, der/die Vorsitzende(n) bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.

Entlastung des Jugendausschusses,

Wahl des Jugendausschusses,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 22 und § 23 entsprechend Anwendung.

8. Der Jugendausschuss besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Vereinsjugendsprecher(in),

2 Beisitzern.

Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat bei der Jahreshauptversammlung entsprechend des § 15 Abs. 4 b und c einen Bericht zu geben.

9. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 24 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die alle 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden.

2. Das Schiedsgericht bearbeitet Verstöße nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag der Vorstandschaft.

3. Einsprüche gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts seitens der Vorstandschaft, der Abteilungen und sonstiger Vereinsmitglieder sind nicht möglich.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig

VI. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 25 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Wählbar sind alle Mitglieder die volljährig sind.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jede nach Maßgabe der §§ 17 und 18 einberufene Jahreshaupt- und außer-ordentliche Hauptversammlung sowie §§ 23 Jugendordnung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 26 Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

VII. Sonstiges

§ 27 Geschäftsjahr, Protokollführung und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über Sitzungen, Versammlungen und evtl. geführten Tagungen und Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer unterzeichnet sein.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist München.

Von der Jahreshauptversammlung am 28.01.1999 beschlossen und in Kraft gesetzt.

SV München Untermenzing 25 e.V.

Der Vorstand

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Ehren und Verdienstordnung

1. Arten von Ehrungen

§ 1

- a) Der Verein ehrt langjährige Mitglieder ohne Unterbrechung der Vereinszugehörigkeit mit Ehrennadeln in zwei Stufen unter bestimmten Voraussetzungen.
- b) der Verein ehrt verdiente Funktionäre, aktive Sportlerinnen und Sportler mit einer Verdienstnadel in zwei Stufen unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 2

Verliehen werden Ehrennadeln in Silber und Gold und Verdienstnadeln in Silber und Gold.

2. Voraussetzungen

§ 3

- a) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden, wenn der zu Ehrende eine 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft ohne Fehl und Tadel nachweist.
- b) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden, wenn der zu Ehrende eine 30jährige Mitgliedschaft ohne Fehl und Tadel nachweist.
- c) Die Verdienstnadel in Silber kann verliehen werden, an Funktionäre bei mindestens 10jähriger Funktionstätigkeit, an Sportlerinnen und Sportler bei mindestens 10jähriger aktiver Teilnahme an Vereinsspielen oder 10maliger Teilnahme an Repräsentativspielen.
- d) Die Verdienstnadel in Gold kann verliehen werden an Funktionäre, bei mindestens 15jähriger Funktionstätigkeit, an Sportlerinnen und Sportler bei mindestens 15jähriger aktiver Teilnahme an Vereinsspielen oder 15maliger Teilnahme an Repräsentativspielen.

3. Antragsteller und Kosten

§ 4

Die Kosten der Verleihung und Nadeln trägt grundsätzlich der Verein.
Die Verleihung kann nur auf Antragstellung der betreffenden Abteilung und für passive Mitglieder, die dem Hauptverein direkt unterstehen, auf schriftlichen Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden.

4. Verleihung

§ 5

- a) Über die Verleihung der Ehren- und Verdienstnadeln in allen Stufen entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen die Vorstandschaft.
- b) Die Ehrungen nimmt der 1. Vorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter vor. In der Regel werden die Ehrungen bei der Jahreshauptversammlung des Vereins vorgenommen. Sie können aber auch in würdigenden Vereinsveranstaltungen wie z.B. in Weihnachtsfeiern und Jubiläumsveranstaltungen des Vereins vorgenommen werden.
- c) Verleihe Ehren- und Verdienstnadeln, die vom Mitglied zurückgegeben oder nicht angenommen werden, können nachträglich nicht mehr gefordert werden.
- d) Verlorengegangene oder beschädigte Nadeln werden auf Antrag ersetzt. Die Kosten trägt das betreffende Mitglied.

Abschlussvorschrift

a) Auf Vorbezeichnete Ehrungen kann kein Rechtsanspruch erhoben werden, vielmehr betrachtet der Verein und die Vorstandschaft dies als eine freiwillige Wertung, die aus moralischen und ethischen Gründen unantastbar ist. Sie kann daher vom Betreffenden auch abgelehnt werden.

b) Diese Ehren- und Verdienstordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung, sondern lediglich eine selbstgegebene Ordnungsvorschrift, nach der sich der Verein in der Regel

Durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung 2012 wurde der Satzung bei § 17 und § 25 ein Nachtrag beigefügt und vom Notar bestätigt.

München, August 2014

Die Vorstandschaft

i.A.

1. Vorsitzender (G.Gadanecz)